



## Anspruch auf die landwirtschaftliche Rente und auf die Altersrente unter Berücksichtigung der ausländischen Sozialversicherungszeiten

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

die Kasse landwirtschaftlicher Sozialversicherung (KRUS) teilt Ihnen mit, dass die aus den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und aus den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit resultierenden Grundsätze zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bedeuten, dass trotz der eignen Vorschriften eines jeden Landes auch die übergeordneten Vorschriften gelten, die die Interessen eines jeden EU-Bürgers oder des Landes, mit dem Polen durch ein Abkommen gebunden ist, schützen.

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen der bilateralen Abkommen geben die Möglichkeit der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten. Wenn also eine Person über die Versicherungszeit, die für den Erwerb des Anspruchs auf die Rente in einem Land ausreichend ist, nicht verfügt, werden ihr die in einem anderen Land zurückgelegten und zu diesen Leistungen berechtigten Versicherungszeiten (gemäß den dort geltenden Vorschriften) zugerechnet, wenn sich diese Versicherungszeiten nicht überschneiden. Jedoch betrifft diese Möglichkeit nur die Landwirte und ihre Ehegatten, die in Polen nach dem 30. Juni 1977 in der Sozialversicherung der Landwirte versichert waren sowie Haushaltsangehörige, die nach dem 31. Dezember 1982 in dieser Versicherung (für einen beliebigen Zeitraum) versichert waren und daher die Beiträge gezahlt wurden.

**WICHTIG! Jeder EU/EFTA-Mitgliedstaat oder jedes Land, mit dem Polen durch ein bilaterales Abkommen gebunden ist, gewährt einer Person, die in diesem Land über einen Zeitraum von mindestens 12 Monate in der Sozialversicherung versichert war, eine Rente, wenn der Antragsteller den in Vorschriften dieses Landes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.**

### **Wir wird die landwirtschaftliche Rente im Falle der Berücksichtigung der ausländischen Versicherungszeiten berechnet?**

Wenn KRUS wegen des Mangels an den ausreichenden Versicherungszeiten in Polen bei der Feststellung des Rentenanspruchs die in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat oder in einem Land, mit dem Polen durch ein bilaterales Abkommen gebunden ist, zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt (die in Polen und in diesen Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten werden zusammengerechnet), wird die Rente in anteiliger Höhe berechnet d.h. in Höhe, die sich aus dem Verhältnis der in Polen zurückgelegten Versicherungszeit zu der Summe der in Polen und in den oben genannten Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten ergibt.

### **Wo ist der Antrag auf die Rentenleistung in bezug auf die Beschäftigung in Polen und in den EU/EFTA-Mitgliedstaaten und in den Ländern, mit denen Polen durch ein Abkommen über die soziale Sicherheit gebunden ist, einzureichen?**

Eine Person mit den polnischen und ausländischen Versicherungszeiten, welche die landwirtschaftliche Rentenleistung beantragt, kann den Antrag auf diese Leistung bei jeder KRUS-Gebietsgeschäftseinheit (regionale Niederlassung oder Gebietsgeschäftsstelle) einreichen. Der vollständige Antrag wird an eine von zwei KRUS-Gebietsgeschäftseinheiten, die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen der bilateralen Abkommen umsetzen, weitergeleitet d.h.

- im Falle von Deutschland – OR KRUS Poznań über **PT KRUS Ostrów Wlkp.** - ul. Krotoszyńska 41, 63-400 Ostrów Wlkp. Tel.: (+ 48 62) 736 70 72 bis 73, 735 13 37, Fax.: + 48 59 847 736 54, E-Mail: [ostrow@krus.gov.pl](mailto:ostrow@krus.gov.pl)
- im Falle von weiteren EU/EFTA-Staaten sowie Australien, Kanada, Südkorea, Mazedonien, Moldau, der Ukraine und den Vereinigten Staaten – OR KRUS Kraków über **PT KRUS Nowy Sącz** - ul. Młyńska 8, 33-300 Nowy Sącz, Tel.: (+ 48 18) 440 73 03 bis 07, Fax.: (+ 48 18) 440 72 98, E-Mail: [nowysacz@krus.gov.pl](mailto:nowysacz@krus.gov.pl)

Im Ausland, in den EU/EFTA-Mitgliedstaaten und in den Ländern, mit denen Polen durch ein Abkommen über die soziale Sicherheit gebunden ist, wohnhafte Personen können den Antrag auf die polnische landwirtschaftliche Rente bei einem ausländischen Versicherungsträger einreichen oder direkt an eine der oben genannten KRUS-Gebietsgeschäftsstellen schicken. Im Falle der Anträge auf den Rentenanspruch, die direkt an die Gebietsgeschäftsstellen geschickt werden (KRUS SR-20-Formular oder KRUS SR-12-Formular), soll die auf dem Antrag eigenhändig geleistete Unterschrift durch eine zuständige Behörde z.B. die polnische Botschaft oder das Konsulat, Gebietsverwaltungseinheiten oder einen ausländischen Versicherungsträger bestätigt werden.

Formulare der Anträge auf landwirtschaftliche Rentenleistungen sind auf der KRUS-Internetseite abrufbar: [www.bip.krus.gov.pl](http://www.bip.krus.gov.pl), Lesezeichen: *Formularze i wnioski, Świadczenia*.

### **Kann die Rentenleistung im Ausland ausgezahlt werden?**

Ja. Die Rente (einschließlich der zustehenden Zulagen) wird an einen Rentner, der in einem anderen als Polen EU/EFTA-Mitgliedstaat lebt oder in einem Land, mit dem Polen durch ein Abkommen über die soziale Sicherheit gebunden ist, gemäß seinem Antrag wie folgt ausgezahlt:

- auf das Konto des Rentners in Polen oder
- auf das Konto einer vom Rentner bevollmächtigten Person, die in Polen wohnhaft ist oder
- auf das Konto des Rentners im Wohnsitzland (in diesem Fall wird die Rente in der Währung des Wohnsitzlandes des Leistungsempfängers ausgezahlt).

Der Antrag auf die ausländische Überweisung der Rente ist bei einer KRUS-Organisationseinheit, die diese Leistung festgestellt hat oder früher diese ausgezahlt hat oder direkt bei einer Einheit, die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen von bilateralen Abkommen umsetzt, einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite: [www.krus.gov.pl](http://www.krus.gov.pl).